



HESSISCHER LANDTAG

28. 10. 2020

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 11.08.2020

Pflege in der Corona-Krise: Teil I – Häusliche Pflege

und

Antwort

Minister für Soziales und Integration

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Situation pflegebedürftiger Menschen hat sich im Zuge der Corona-Pandemie erheblich verschlechtert. In der Bundesrepublik werden ca. 2,6 Millionen Menschen zuhause von Angehörigen gepflegt. Die Pandemie hat sich jedoch mit den entsprechenden Kontaktbeschränkungen negativ auf den Gesundheitszustand der Pflegebedürftigen ausgewirkt und die Einsamkeit der Betroffenen erhöht.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Ist der Landesregierung bekannt, dass die mit der Corona-Krise einhergehenden Kontaktbeschränkungen sich negativ auf die psychische Gesundheit auch der Pflegebedürftigen ausgewirkt haben?
- Frage 2. Hat die Landesregierung unterschätzt, dass sich Einsamkeit und Depression auch auf die physische Gesundheit auswirken?
- Frage 3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um bei erneuten verschärften Kontaktbeschränkungen die Pflegebedürftigen nicht zu isolieren und der Einsamkeit entgegenzuwirken?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 bis 3 zusammen beantwortet.

Der Landesregierung ist bewusst, dass die beschriebenen Auswirkungen auftreten können. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung grundrechtsbeschränkender Maßnahmen wie die Besuchseinschränkungen in Pflegeeinrichtungen sind diese Auswirkungen wesentliche Faktoren der Abwägung. Insofern hat die Landesregierung nicht unterschätzt, dass diese Einschränkungen Auswirkungen auf die Gesundheit der in den Einrichtungen lebenden Bewohnerinnen und Bewohner haben.

Die bisherigen Besuchsbeschränkungen für Alten- und Pflegeeinrichtungen haben dazu beigetragen, das Risiko einer Infektionsübertragung zu verringern. Sie stellen jedoch gleichzeitig einen Eingriff in die Grundrechte der Bewohnerinnen und Bewohner dar und bergen die Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand der Bewohnerinnen und Bewohner verschlechtert. Die Infektionszahlen in den hessischen Alten- und Pflegeeinrichtungen sind rückläufig. Aus diesem Grunde hat die Hessische Landesregierung die Beschränkungen sukzessive aufgehoben.

Ab dem 29. September 2020 wird nun auch die Zahl der wöchentlichen Besuche pro Bewohnende nicht mehr per Rechtsverordnung beschränkt sein. Die Einrichtungen müssen lediglich ihr einrichtungsbezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorlegen.

Auf Grundlage des seitens der Landesregierung entwickelten Eskalationskonzepts zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung des Corona-Virus haben die Kommunen die Möglichkeit, lokal begrenzte Schutzmaßnahmen anzuordnen und lokal begrenzte und damit zielgenaue Schutz- und Eskalationsmaßnahmen abhängig vom Sieben-Tage-Inzidenzwert/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner zu ergreifen. Hierdurch wird für die Zukunft sichergestellt, dass erst ab Erreichen einer bestimmten Eskalationsstufe in einem Gebiet, Beschränkungen, wie sie anfänglich vorgenommen werden mussten, erfolgen.

Die Hessische Landesregierung hat außerdem den stationären Pflege-, Alten- und Behinderteneinrichtungen im Rahmen eines neuen Projekts „Ihr digitaler Begleiter“ 10.000 Tablets zur Verfügung gestellt, um den Bewohnerinnen und Bewohnern den Kontakt zu Angehörigen und Nahestehenden auch in Zeiten der Pandemie zu ermöglichen.

Von dieser Maßnahme können weit über 1.000 Einrichtungen, für die etwa 69.000 Menschen in Hessen, profitieren.

Ende der ersten Sommerferienwoche wurden alle Geräte an die zentralen Stellen auf kommunaler Ebene ausgeliefert und werden nun sukzessive auf alle Einrichtungen verteilt.

Für den Fall des vereinzelt Vorkommens von Kontaktbeschränkungen in Pflegeeinrichtungen können die Pflegebedürftigen z.B. über die von der Landesregierung finanzierte Versorgung der Einrichtungen mit Tablets weiter in Kontakt mit Angehörigen und sonstigen nahestehenden Personen bleiben.

Frage 4. Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass mit ausreichend persönlichem Schutzmaterial und Trennvorkehrungen (z.B. Vorrichtungen aus Plexiglas) nicht solch absolute Kontaktverbote – wie sie in den letzten Monaten bisweilen galten – notwendig gewesen wären?

Zunächst ist zu konstatieren, dass absolute Kontaktverbote nie bestanden. So war es der Einrichtungsleitung z.B. immer gestattet, Besuche aus ethisch-sozialen Gründen zuzulassen. Auch konnten Eltern ihre minderjährigen Kinder jederzeit besuchen. In Hessen galt im Gegensatz zu anderen Bundesländern zu keiner Zeit eine Ausgangsbeschränkung. Mobile Bewohnerinnen und Bewohner konnten daher zu jeder Zeit die Einrichtungen verlassen. Auch konnten Bewohnerinnen und Bewohner, die z.B. auf einen Rollstuhl angewiesen sind, von ihren Angehörigen zu einem Spaziergang abgeholt werden.

Im Verlaufe der Pandemie waren insbesondere in Pflegeeinrichtungen Ausbrüche und bedauerlicherweise auch Todesfälle zu verzeichnen. Das Infektionsgeschehen in den Einrichtungen der Altenpflege und der Behindertenhilfe ist seit vielen Wochen auf einem stabilen und niedrigen Niveau. Daran haben auch die sukzessiven Lockerungen der Besucherreglung nichts Nachteiliges beigetragen. Die zwischen dem HMSI und den Verbänden der Träger abgestimmten Schutz- und Hygienekonzepte sowie das tagesaktuelle und landesweite Monitoring in den Einrichtungen, mit der Maßgabe rasch und koordiniert auf eventuelle Ausbruchsgeschehen reagieren zu können, tragen zur Stabilisierung in den Einrichtungen maßgeblich bei.

Dies ist aber auch darauf zurückzuführen, dass sich die Einrichtungen zunächst auf die für alle neue Situation einstellen und entsprechend Schutzkonzepte für den Umgang mit Besucherinnen und Besucher auf Grundlage der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts und der Handlungsempfehlungen des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration erstellen mussten.

Die Landesregierung hat die hessischen Alten- und Pflegeeinrichtungen bei der Verteilung der von der Landesregierung beschafften persönlichen Schutzausrüstung von Anfang an berücksichtigt.

Die Frage ist allerdings rein hypothetischer Natur und entzieht sich daher einer konkreten Beantwortung. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Beschränkungen gab es aus Sicht der Landesregierung keine andere Möglichkeit, als das Infektionsrisiko in den Einrichtungen zu minimieren und Besuche zunächst zu beschränken bzw. einzuschränken.

Frage 5. Wie evaluiert die Landesregierung die negativen Effekte der Pandemie insbesondere für die Pflegebedürftigen?

Die Landesregierung steht im regelmäßigen Austausch mit den Verbänden der Träger der Einrichtungen. Die obere Betreuungs- und Pflegeaufsicht informiert darüber hinaus regelmäßig über die Situation in den Einrichtungen. Zusammen mit der Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration ein tägliches Monitoring über den Stand der Infektionsfälle in den Einrichtungen entwickelt. Die sukzessive Lockerung und nunmehr gänzliche Aufhebung der gesetzlichen Besuchsbeschränkungen ist Folge dieser Rückmeldungen.

Frage 6. Wie unterstützt die Landesregierung die Pflegedienste, pflegenden Angehörigen und Pflegeeinrichtungen bei der Vorbereitung auf eine mögliche sogenannte „zweite Welle“?

Im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration wurde bereits zu Beginn der Pandemie ein Gremium ins Leben gerufen, in dem Leistungsträgerverbände, die Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht, die Pflegekassen und der Öffentliche Gesundheitsdienst in ständigem Austausch stehen. In diesem Gremium wird die aktuelle Situation regelmäßig neu bewertet und die einzelnen daraus folgenden Maßnahmen erörtert.

Die Landesregierung hat darüber hinaus Mittel bereitgestellt, damit die Pflegemitarbeitenden in Altenpflegeeinrichtungen, aber auch die Betreuungsmitarbeitenden in besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe, die Möglichkeit erhalten, sich alle zwei Wochen und insgesamt fünf Mal freiwillig und anlasslos testen zu lassen.

Mit der 15. Verordnung zur Anpassung der Verordnungen zur Bekämpfung des Corona-Virus wurde unter anderem die Pflegeunterstützungsverordnung (PfluV) geändert. Durch die Änderung der PfluV können bis zum 31. Dezember 2020 auch hauswirtschaftliche Unterstützungen und individuelle Hilfen im Alltag, die der Aufrechterhaltung der häuslichen Versorgung pflegebedürftiger Menschen dienen, als Dienstleistungen bis zur Haustür ohne unmittelbaren Kontakt mit der anspruchsberechtigten Person erbracht werden.

Dies stellt einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von pflegenden Angehörigen dar.

Wiesbaden, 27. Oktober 2020

Kai Klose